

ENTWURF (Stand 05.11.04)

Vereinbarung

zwischen der	Regionaldirektion Berlin/Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit
dem	Land Berlin
sowie der	Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin

zur Gestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung zielt auf die künftige Gestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

Unter dem Begriff der „öffentlich geförderten Beschäftigung“ werden die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) und die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 SGB II verstanden. Der Fokus dieser Vereinbarung liegt auf Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, die zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründen. Diese Arbeitsgelegenheiten dienen der (Wieder-)Eingliederung von Beziehern von Arbeitslosengeld II in das Erwerbsleben.

2. Ziele der Vereinbarung

Die Erklärung hat das Ziel, die Bedeutung der öffentlich geförderten Beschäftigung als eines der zentralen Instrumente für die Integration von erwerbsfähigen Hilfeempfängern in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstreichen.

Neben diesem vorrangigen Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt dient die öffentlich geförderte Beschäftigung der Teilhabe und Integration arbeitsloser Menschen in die Gesellschaft. Sie kann durch ihre zusätzlichen Tätigkeiten zum gesellschaftlichen Gemeinwohl beitragen.

Weiterhin sollen die SGB II-Träger und die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Orientierungshilfen in den grundlegenden Fragen der Umsetzung erhalten. Ziel der Orientierungshilfen ist die bessere Vernetzung der sozialen Hilfen und der öffentlich geförderten Beschäftigung, die beide demselben Ziel dienen, nämlich der Eingliederung erwerbsfähiger Arbeitsuchender in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die notwendige Vernetzung der sozialen Hilfen und der Beschäftigungsmaßnahmen erfolgt zum einen durch den Fallmanager unter Nutzung des Instrumentes der Eingliederungsvereinbarung. Zum anderen sollen die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen für ein bedarfsgerechtes Angebot dieser Hilfen und ihrer Vernetzung mit Beschäftigung genutzt und geschaffen werden.

Diese Vereinbarung hat darüber hinaus das Ziel, Qualitätsstandards für die öffentlich geförderte Beschäftigung zu schaffen und durchzusetzen, damit die öffentliche Beschäftigung in Berlin wirkungsvoll genutzt wird.

3. Zielsetzung der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung zielen wie alle Maßnahmen der öffentlichen Beschäftigung auf die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Sie können als Ausdruck des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“ unterschiedliche Funktionen für verschiedene Hilfeempfänger haben.

Ziel kann es darüber hinaus sein, die Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. (wieder) zu erlangen. Auch sollen mittels dieses Instrumentes Qualifikationen vermittelt werden, die die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt verbessern. Die Qualifizierung in enger Verknüpfung mit der Beschäftigung sollte an den individuellen Fähigkeiten des einzelnen ansetzen und das Integrationsziel der Eingliederungsvereinbarung konkret unterstützen.

4. Zusätzlichkeit der Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung und öffentliches Interesse

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung dürfen keine regulären Beschäftigungsverhältnisse verdrängen oder die Neueinrichtung verhindern (Zusätzlichkeit). Sie müssen im öffentlichen Interesse liegen.

Die Ausfüllung der Begriffe Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse erfolgt durch die bezirkliche Ebene und im Konsens der beteiligten Akteure (Agenturen, Kommunen, freie Träger, Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer). Dazu sind geeignete Beteiligungsformen zu entwickeln, etwa über Beiräte bei den Arbeitsgemeinschaften. Aufgabe dieser Beteiligung ist es, die Prozesse zur öffentlichen Beschäftigung zu begleiten und zu bewerten sowie insbesondere Einvernehmen über das Verständnis von „Zusätzlichkeit“ und „öffentlichem Interesse“ herzustellen und die Beachtung dieses Einvernehmens bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten sicherzustellen.

Zur Herstellung von Transparenz in der Organisation öffentlicher Beschäftigung, ist regelmäßig über Art, Umfang, Zusätzlichkeit von und öffentlichem Interesse an Maßnahmen der öffentlichen Beschäftigung zu berichten.

5. Anbieter von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Grundsätzlich gibt es nach dem SGB II keine Einschränkungen für die Qualifizierung als Anbieter von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung. Es ist offenkundig, dass öffentliche und freie Träger bzw. ihre Beschäftigungsgesellschaften prädestiniert sind, Zusatzjobs anzubieten.

Soweit bei anderen, auch privaten Trägern, das öffentliche Interesse gegeben ist, kommen sie auch als Beschäftigungsträger in Frage. Es ist aber sicherzustellen, dass das Ergebnis der Förderung von Zusatzjobs dem Gemeinwohl und nicht den Interessen Einzelner zugute kommt.

6. Höhe und Dauer der Förderung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung

Bei der Ausgestaltung der Arbeitsgelegenheiten sollen keine zentralen Vorgaben den Handlungsspielraum der lokalen Ebene einschränken und allgemeine schematische Festlegungen vermieden werden, um das Ziel eines jederzeit möglichen Überwech-

sels in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zu beeinträchtigen. Allerdings ist klar, dass Arbeitsuchende nicht dauerhaft in Zusatzjobs beschäftigt werden sollen. Dauer und Höhe der Förderung sind auf die individuellen Erfordernisse und die Eingliederungsvereinbarung des Hilfeempfängers abzustimmen. Die Finanzierung der Anbieterkosten bei Arbeitsgelegenheiten ist gesetzlich nicht festgelegt und daher ebenfalls im Rahmen von lokaler Gestaltungsfreiheit festzulegen. Neben den Kosten für die Mehraufwandsentschädigung sind auch die Kosten des Anbieters und der Einsatzstelle für Qualifizierung, Anleitung und Betreuung des Hilfebedürftigen bei der Bemessung des Förderbetrages angemessen zu berücksichtigen. Bei der Förderdauer können Besonderheiten bei dem Personenkreis der zu fördernden Hilfebezieher berücksichtigt werden. Im Hinblick auf das Fehlen gesetzlicher Begrenzungen sind z.B. längere Förderzeiträume bei älteren Langzeitarbeitslosen vorstellbar.

7. Motivation für soziale Dienstleistungen fördern

Der soziale Dienstleistungssektor erfordert in besonderem Maße eine positive Grundeinstellung und Motivation der im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten Tätigen. Erfahrungsgemäß erhöhen Freiwilligkeit und Wahlmöglichkeit die Motivation gerade für soziale Dienste. Der Kompetenz des Fallmanagers, den Auswahlprozess entsprechend zu moderieren, kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Es bietet sich an, dem Hilfebezieher die Wahl zwischen verschiedenen Arbeitsgelegenheiten zu ermöglichen, Direktbewerbungen zu berücksichtigen, „Schnupper-Kontakte“ vorab zu ermöglichen, Informationsveranstaltungen der Anbieter durchzuführen und einen Wechsel in andere Arbeitsgelegenheiten zuzulassen.

Auch für die Anbieter von Arbeitsgelegenheiten ist die Motivation der Hilfeempfänger sehr wichtig. Sie haben daher die Möglichkeit, Kandidaten für die von ihnen angebotenen Arbeitsgelegenheiten anzunehmen oder abzulehnen.

8. Integration der unter 25-jährigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Von besonderer Bedeutung ist die Integration der unter 25-jährigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei der Ausgestaltung des Instrumentariums der öffentlich geförderten Beschäftigung für diese Zielgruppe ist zu berücksichtigen, dass die Jugendlichen vorrangig an eine Ausbildung herangeführt werden sollen. Wenn Jugendliche ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung, Qualifizierung oder Arbeit vermittelt werden können, ist die öffentliche Beschäftigung so zu gestalten, dass sie auch zur Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten des jeweiligen Jugendlichen beiträgt, die für das Berufsleben von Nutzen sind.

9. Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Die Vereinbarungspartner stellen sicher, dass Arbeitsagenturen, Bezirke und freie Träger sich bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gegen Mehraufwandsentschädigung in geeigneter Weise in Gremien zusammenarbeiten und sich absprechen. Dadurch soll für alle beteiligten Akteure der Verwaltungsaufwand reduziert und die Qualität der Arbeitsgelegenheiten verbessert werden.

Die Vereinbarungspartner selbst setzen ihren unmittelbaren Dialog fort, um die Umsetzung des SGB II dauerhaft zu begleiten.

Berlin, November 2004